

Erscheint täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Verantwortlicher Redakteur
Dr. Hütter in Neudorf.
Sprechstunde d. Redaktion
Samstag von 11—12 Uhr.
Nachmittag von 4—5 Uhr.
Kunstausgabe der für die nachst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 9 Uhr.
Anfälle für Inseratnahme:
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,
Louis Höhne, Hauptstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 11.

Montag den 11. Januar.

1875.

Bekanntmachung.

In dem Dachgeschosse des Leberrittwitten-Stiftungshauses Körnerstraße Nr. 10, ist eine Wohnung erledigt und anderweitig zu vergeben. Dabei sind unbescholtene und bedürftige Wittwen von Lehrern, welche an hiesigen Schulen angestellt gewesen, stiftungsmäßig in erster Reihe zu berücksichtigen. Wir fordern etwaige Bewerberinnen auf, ihre Besuche bis zum 16. d. M.

anber einzureichen.

Leipzig, den 8. Januar 1875.

Des Rath's Finanz-Deputation.

Holzauction.

Wittwoch, den 20. Januar a. e. sollen von Vormittag 9 Uhr an im Connewitzer Revier auf dem Kahlschlage in Abtheilung 18 a ca. 2 Raummeter eichene **Augscheite**; 64 Raummeter eichene, 6 Raummeter buchene, 7 Raummeter tüsterne und 2 Raummeter erlene **Brennscheite**, sowie 59 starke, harte **Abrumbaufen**.

unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und gegen sofortige Bezahlung nach dem Zuschlage an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Kahlschlage im **Stempel**, unweit des Streittheches bei Connewitz.

Leipzig, den 5. Januar 1875.

Des Rath's Forst-Deputation.

Die Entscheidungsgründe,

mit welchen das Königl. Bezirksgericht zu Leipzig das vom ihm gefallte Urteil in der bekannten Anklage des Ministeriums des Innern gegen den verantwortlichen Redakteur des Leipziger Tageblatts (vergl. Tagebl. vom 6. December 1874) motivirt hat, enthalten im Wesentlichen folgendes:

Der ersten Instanz ist darin beizutreten gewesen, daß dieselbe den §. 196 des Reichsstrafgesetzes, wonach, wenn eine Beleidigung gegen eine Behörde oder gegen Beamte in Beziehung auf ihren Beruf begangen worden ist, deren amtliche Vorrechte das Recht haben, den Strafantrag zu stellen, auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtet hat. Der Angeklagte hat diese Anwendung bestritten und für seine Ansicht insbesondere den Umstand geltend zu machen gesucht, daß diejenigen Handlungen, welche gewissen Beamten in dem incriminierten, vom Leipziger Tageblatt reproduzierten Theil des Vollstaatsartikels nachgesagt worden seien, mit dem Beruf nichts gemein hätten.

Diese Behauptung der Vertheidigung ist schon in sachlicher Beziehung, soweit sie den ersten und vierten Satz (alii. 1. 14 u. 15) des reproduzierten Theils des fraglichen Vollstaats-Artikels mittrefft, unrichtig. In dem ersten Satz wird von einer Stelle in derjenigen kurz zuvor erlassenen Verordnung der Königl. Kreisdirektion zu Leipzig, welche den Ausgangspunkt und Gegenstand der ganzen Polemik des Artikels bildet, gesagt, „es sei eine unerwiesene dreifache Behauptung der Leipziger Kreisdirektion“, in dem vierten Satz wird gefragt: „Es scheint danach (— d. h. nach dem Inhalt jener Verordnung, worauf das Wort „danach“ allein bezogen werden kann —), daß die Königl. Kreisdirektion ihre eigenen Begriffe von Sittlichkeit hat.“ Mit diesen Sätzen wird, wie seiner weiteren Darlegung bedarf, der lgl. Kreisdirektion zu Leipzig, also dem, bzw. denjenigen Beamten derselben, welche bei dem Erlass der angeführten Verordnung mitgewirkt haben, die Thatache beigesessen, daß sie in dieser Verordnung, also bei einer Berufshandlung, eine dreifache Behauptung aufgestellt und dabei von Ansichten über Sittlichkeit geleitet worden seien, welche von den allgemein anerkannten Grundsätzen der Sittlichkeit abweichen. Diese Sätze des Artikels beziehen sich mithin offenbar auf Berufshandlungen und widerlegen die Unterstellung des Falles unter §. 196 selbst nach der Ansicht der Vertheidigung, wonach die Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen auf Beleidigungen in Bezug auf Berufshandlungen beschränkt sein soll, herbeizuführen müßten.

Der übrige Theil des Artikels, welcher auf alii. 16 mit den Worten beginnt: „Wir kennen verschiedene Beamte“ bis zum Schlusse derselben, enthält allerdings — und hierin war dem Angeklagten beizupflichten — die Beimessung von Thatachen, welche an sich mit dem Beruf nichts gemein haben, insbesondere keine Berufshandlungen sind. Im Gegensatz zur Vertheidigung ist man jedoch der Ansicht, daß, um die Anwendbarkeit des §. 196 zu begründen, der Gegenstand der Beleidigung, die Thatache, deren Behauptung oder Verbreitung die Beleidigung bildet, nicht in Bezug zu dem Beruf zu stehen braucht, daß es vielmehr schon genügt, wenn der beleidigende Act, der Act der Beleidigung oder Verbreitung der beleidigenden Thatache in Bezug auf den Beruf erfolgt, und daß daher solchesfalls, auch wenn die behauptete Thatache keinen Bezug auf den Beruf an sich hat, doch eine Beleidigung in Bezug auf den Beruf im Sinne des Reichsstrafgesetzes vorliegt.

Wenn man nun im vorliegenden Falle dem Angeklagten zwar zugezugehen hätte, daß die zuletzt erwähnten, den Gegenstand der Beleidigung bildenden Thatachen keinen Bezug auf den Beruf haben, so gilt dies doch keinesfalls von dem Act der Behauptung und Verbreitung

dieser Thatachen. Diese ist in unmittelbarer Anlehnung an diejenigen vorausgegangenen Sätze des Artikels erfolgt, in welchen die vorgedachte Berufshandlung (Verordnung der Königl. Kreisdirektion zu Leipzig) befämpft wird, und hebt mit ausdrücklichen Worten den Gegensatz zwischen dem sittlichen Tendenz dieser Umschreibung und dem angeblich unsittlichen Privatleben der Beamten, von welchen die betr. Umschreibung ausgegangen ist, in einer Weise hervor, welche der Natur der Sache nach nur den Zweck und die Wirkung hat, daß angeblich unsittliche des Privailebens jener Beamten nicht seiner selbst wegen, sondern nur wegen dieses Gegenstandes mit dem Berufe, also im Bezug auf den Beruf hinzu stellen. *et cetera.*

Der vom Königl. sächsischen Ministerium des Innern für die beleidigten Beamten gefestigte Strafantrag ist daher als völlig legale Grundlage des eingeleiteten Verfahrens zu erachten gewesen.

Dagegen hat man abweichen von dem Spruch des ersten Richters die Unterstellung der dem Angeklagten nachgewiesenen Handlungswise unter §. 197 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht für gerechtfertigt gehalten.

Durch die Gründe, welche der erste Richter für die von ihm gewonnene Annahme des Beweises dafür, daß der Angeklagte durch die Aufnahme des fraglichen Artikels selbst verabsahrt oder auch nur zuerst veröffentlicht, daß er vielmehr den lediglich reproduziert hat, demnächst die Thatache, daß er diese Reproduktion jedenfalls mit zum Zwecke seiner Rechtfertigung vor dem Publicum und unter gleichzeitiger Beigabe einer die darin enthaltenen Beleidigungen verurtheilenden Kritik bewirkt hat.

Man hat daher die erkannte sechsmonatige Gefängnisstrafe in Wegfall gebracht, diese Strafe überhaupt für den vorliegenden Fall nicht für angemessen erachtet und dafür dem Angeklagten eine Geldstrafe auferlegt *et cetera.*

Strafbarkeit ganz denselben rechtlichen Gesichtspunkten, wie letztere selbst, was umso weniger einem Zweifel unterliegen kann, als das Reichsstrafgesetzbuch, indem es in dem angezogenen §. 186 ausdrücklich neben der Behauptung auch die Verbreitung einer Beleidigung mit Strafe bedroht, offenbar derartige Reproduktionen vorgetragen hat.

Ein straffreier Fall liegt hier aber umso weniger vor, als, wie zugleich zu Widerlegung des zweiten von Angestellten geltend gemachtem Entlastungsgrundsatz auszusprechen ist, der Nachweis einer dabei obgewalteten Absicht, zu beleidigen, keineswegs fehlt.

Es soll nicht bestritten werden, daß den Angeklagten bei Aufnahme des incriminierten Vollstaats-Artikels in den Tageblatts-Artikel „Amtsblätter Schwangerschaft“ vorzugsweise diejenigen Motive geleitet haben, welche er selbst dafür angibt; aber einmal legen jene Motive selbst den Verdacht nahe, daß er sich im Gefühl der angeblich erlittenen Unbill zu einer Beleidigung der Mitglieder derjenigen Regierungsbörde, welche er an der über ihn verhängten Maßregel beteiligt geglaubt, habe hinzuheben lassen, sodann mußte er sich, wenn ihm auch diese lebhafte Absicht, jene Beamten zu beleidigen, ursprünglich nicht innenwohnte und er zu Aufnahme des fraglichen Artikels nur von den von ihm selbst angegebenen Beweggründen bestimmt ward, doch sagen, daß er auch diese Absichten, wenn er sie durch gleichzeitige Veröffentlichung jenes Artikels mitversiegt, nicht anders, als durch eine Beleidigung verfolgen könne, und es ist nach Lage der Sache als bewiesen anzunehmen, daß der Angeklagte sich dies gefragt hat. Dennoch ist der Beweis geführt, daß er mit der Absicht zu beleidigen, gehandelt habe.

Bei der Strafabschaffung erscheint eine bei Weitem mildeste Beurtheilung, als dem Falle in erster Instanz geworden ist, schon durch den Wegfall des §. 187 des Reichsstrafgesetzbuchs geboten. Zu Gunsten des Angeklagten waren hierbei auch dieselben Momente nicht völlig ausser Berücksichtigung zu lassen, welche von demselben als zum Zwecke völliger Straflosigkeit vorgeschäfft, erfolglos zu bleiben hatten.

Hierher gehört zunächst der Umstand, daß der Angeklagte nochgewisenermaßen keineswegs den fraglichen Artikel selbst verabsahrt oder auch nur zuerst veröffentlicht, daß er vielmehr den lediglich reproduziert hat, demnächst die Thatache, daß er diese Reproduktion jedenfalls mit zum Zwecke seiner Rechtfertigung vor dem Publicum und unter gleichzeitiger Beigabe einer die darin enthaltenen Beleidigungen verurtheilenden Kritik bewirkt hat.

Man hat daher die erkannte sechsmonatige Gefängnisstrafe in Wegfall gebracht, diese Strafe überhaupt für den vorliegenden Fall nicht für angemessen erachtet und dafür dem Angeklagten eine Geldstrafe auferlegt *et cetera.*

Ein Asyl für obdachlose Männer.

In dem Maße als unsere Stadt an äußerem Umfang zunimmt, treten in ihr auch allerlei Notstände zu Tage, welche sich vordem gar nicht, oder nur in vereinzelten Fällen geltend gemacht haben. Ist es nun auch nicht möglich, alle die üblichen Folgen, welche das Anwohnen einer großen Stadtgemeinde mit sich führt, gänzlich zu befreien, so kann doch viel zu ihrer Widerührung geschehen, sobald neben der wissenschaftlichen Fürsorge der Behörden die freiwillige Thätigkeit einer einsichtsvollen Bürgerschaft überall da eintrifft, wo eine Lücke demerkbar wird. Unser Leipzig hat sich nun seit länger Zeit den Rahmen gewohnt, für alle besetzten Bestrebungen entweder die Führung zu übernehmen, oder doch, wenn man andernfalls bereits vorangegangen ist, nicht lange mit der Nachfolge zu klammern. Wir hoffen zuversichtlich, daß dies Letztere auch in einer Gelegenheit der Fall sein werde, welche in diesem Blatte schon wiederholt angezeigt und inzwischen ihrer Erledigung näher geführt worden ist.

Unter all den Plagen, von denen große Städte befreit werden, ist eine der empfindlichsten die Wohnungsnöthe und die vielsach aus ihr hervorgehende Obdachlosigkeit. Alle Dienstjenigen, welche sich im gesuchten Bezirk eines eigenen Heims befinden, werden schwerlich den ganzen Jammer zu ermessen vermögen, der sich in dieses Wort zusammenfaßt. Aber von allen diesen Glücklichen steht doch mit Sicherheit sein werden, daß sie zur Abhilfe bereit sein werden, sobald sie nur die Größe der vorhandenen Not erkennen haben. Hierbei aber reden, wie in so vielen anderen Dingen, die Zahlen die eindringlichste Sprache.

In Berlin wurde im Jahre 1869 ein Asyl für weibliche Obdachlose eröffnet und dasselbe beherbergte im ersten Jahre 12,788 Personen, darunter 2370 Kinder, und im Jahre 1870 20,939 Personen (7099 Frauen, 9108 Mädchen,

Auslage 12,500,
Abonnementpreis vierjährig 4¹/₂ M.,
incl. Beitragslohn 5 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extraablagen
ohne Postbeförderung 36 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Inserat 48 Pf. Bourgois. 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reklamen unter dem Redaktionsschluß
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Redaktion
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pränumerando
oder durch Postwurfschein.

4732 Kinder). Noch weit stärker erwies sich die Benutzung des Ende 1870 ins Leben gerufenen Männerasyls. Dasselbe hat (in abgerundeten Summen) im Jahre 1871 37,000 Personen, im Jahre 1872 40,000 Personen, im Jahre 1873 57,500 Personen aufgenommen. Die Berliner Asyle zusammen haben seit ihrem Entstehen bis Ende 1873 nahezu 250,000 Menschen ein Obdach gegeben. Läßt sich aus solchen Angaben auch nicht ohne Weiteres ein Schluß auf die Zahl der Obdachlosen in Leipzig ziehen, so ergiebt sich aus denselben doch mit Sicherheit, daß sie auch bei uns in großer Anzahl vorhanden sein werden. Und dies wird durch die Erfahrungen, die man in Dresden gemacht hat, nur bestätigt. Dort besteht seit 1872 ein Asyl für obdachlose Frauen, welches im ersten Jahre 8084 Personen, und im Laufe des Jahres 1873 9027 Personen (3563 Frauen, 1701 Mädchen, 3114 Kinder, 301 Säuglinge) beherbergt hat. Auch für unsere Stadt geben die in einem früheren Artikel des Tageblattes enthaltenen Mittheilungen einen gewissen Anhalt, sofern aus ihnen hervorgeht, daß in den ersten 6 Monaten des vergangenen Jahres nicht weniger als 1052 Obdachlose hier von der Polizei aufgegriffen worden sind, unter denen sich nur 156 länderliche Personen befunden haben.

Es kann also keinem Zweifel unterworfen sein, daß auch für Leipzig das Bedürfnis derartiger Zufluchtsstätten anerkannt werden muß; und wenn hier zuerst eine solche für obdachlose Männer ins Auge gefaßt worden ist, so ist dies deshalb geschahen, weil für die Frauen bereits einige Maahnen durch die Waisenheime und das Arbeitserinn-Daheim gesorgt ist. Allerdings begegnet die Gründung solcher Asyle nicht selten ernstlichen Bedenken. Man fürchtet schweren Mißbrauch der vorgesehenen Wohltat; man fürchtet Verförderung der Lasterhaftigkeit. Indessen solchen Bedenken läßt sich eines Theils durch zweckmäßige Einrichtungen, wie sie in Berlin und Dresden getroffen worden sind, begegnen, andere Theile haben sich dieselben überhaupt durch die Erfahrungen der beiden genannten Städte als unbegründet, oder doch sehr übertrieben erweisen. Vor Allem wird immer zu bedenken sein, daß der hier und da vorkommende Mißbrauch nicht ins Gewicht fallen kann bei dem reichen Segen, der von gemeinnützigen Anstalten dieser Art ausgeht.

Allerdings sind die Mittel, welche für die Gründung und Unterhaltung solcher Asyle erforderlich werden, recht beträchtlich. Indessen wir zweifeln nicht, daß sich in Leipzig so gut wie andernorts zahlreiche und willige Geber für eine so gute und nötige Sache finden werden; wie zweifeln nicht, daß Diejenigen, denen das Glück des eigenen Herdes beschieden ist, sich ihrer armen Mitmenschen hübsch annehmen, und ihnen für die schweren Tage der Obdachlosigkeit eine zeitweise Zufluchtsstätte bereitstellen werden.

Die hiesige Gemeinnützige Gesellschaft hat bekanntlich beabsichtigt Ausführung dieses Unternehmens ein Comité ernannt, welches, ermutigt durch einige namhafte Geschenke und durch die sichere Erwartung vielseitiger, thätiger Förderung seiner Bestrebungen, bereits dazu geschritten ist, ein zur Errichtung eines solchen Asyle geeignetes Grundstück läufig zu erwerben. Dasselbe wird sich demnächst an unsere Bürgerchaft mit der Bitte um Genehmigung weiterer Beiträge wenden. Möge diese Bitte bei recht vielen eine freundliche Genehmigung finden!

Rudolf Mosse, Annonen-Bureau, Grimm. Str. 2, I.
Fortgesetzter Ausverkauf aller Gattungen Woisswaaren
Reichsstraße No. 82 im ersten Stock.

Russische gefüllte
Damenstiefeletten mit Belpflock.
Herrenschuhe mit Griesfutter
im alten Graden.

Englische Gamaschen
mit Federzettel in 12 Nummern, schwarz u. dunkelgrün.

Kork- u. Filzsohlen
für Damen, Herren und Kinder
in reichhaltigster Auswahl bei
Theodor Pfitzmann,
Gee vom Neumarkt u. Schillerstraße.

Ausgeboten wurden am 1. Januar
nach Epiph. zum ersten Male:

Thomaskirche: 1) R. Kohl, Kaufmann in Nordhausen, mit W. A. Kröpisch, Bürgers, Maurermeister und Haubefürcier hier Tochter.
2) T. J. H. Weber, Tischler hier, mit F. J. C. Dethleff, Bürgers und Glaziatursfabrikant hier Tochter.
3) W. T. L. Görlitz, Schauspieler am Carl-Theater hier, mit E. A. Simon, Obers-Garderobiers am Carl-Theater hier Tochter.
4) C. A. Matthe, Handarbeiter hier, mit W. A. Schröder aus Düden.
5) W. H. Löbler, Kunstmaler und Handelsgärtner in Anger, mit E. H. Richter,